

# Coronavirus: Situation in Slowenien

## Aktuelle Lage und Info-Updates

Das AußenwirtschaftsCenter Laibach informiert österreichische Unternehmen über Auswirkungen des neuartigen Coronavirus (COVID-19) auf Geschäftstätigkeit und Wirtschaft in Slowenien.

Stand: 16.4.2021 | 12:00 Uhr

- [Aktuell & Wichtig](#)
- [Einreise und Reisebestimmungen allgemein](#)
- [Transit durch Slowenien](#)
- [Zusammenfassung: Regelungen für Pendler und Geschäftsreisende](#)
- [Regelungen für den Güterverkehr/Warenabholung](#)
- [Schutzmaßnahmen und Geschäftsleben](#)
- [Unterstützungsmaßnahmen für die Wirtschaft](#)
- [Weitere Informationen und Notfallnummern](#)

## Aktuell & Wichtig

### Achtung:

- seit dem 12. April befindet sich wieder ganz Österreich (inklusive Vorarlberg) auf der „roten Liste“.
- seit dem 16. April sind Geschäftsreisen wieder von der Test- und Quarantänepflicht bei der Einreise nach Slowenien ausgenommen, solange die Ausreise innerhalb von 12 Stunden erfolgt.
- Laut neuer Verordnung der Republik Slowenien, die am 12. April in Kraft getreten ist, gehören zu „Arbeitspendler“ Personen, die nur mehr innerhalb von 5 Tagen nach dem Grenzübertritt zurückkehren (und nicht mehr innerhalb von 14 Stunden).
- Auch Personen, die zu einer oder mit einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung entsendet wurden und binnen 5 Tage nach dem Grenzübertritt zurückkehren, müssen – wie Arbeitspendler – bei der Einreise nach Slowenien einen negativen Antigen- oder PCR-Test, nicht älter als 7 Tage, vorweisen.

- Alle Informationen im Detail findet man in unserem [Bulletin Grenzverkehr Slowenien](#).
- [Auflistung der Antigen-Schnellteststellen in Slowenien](#)
- [Auflistung der PCR-Teststellen in Slowenien](#)
- [Aktuelle Verkehrsinformationen Slowenien](#)
- [COVID-19-Newsletter](#): Melden Sie sich jetzt zu unserem COVID-19-Slowenien-Newsletter an - wir informieren Sie regelmäßig über die Lage vor Ort! >> [Zur Anmeldung](#)

## Einreise und Reisebestimmungen

Bei Einreise nach Slowenien wird an der Grenze zwischen zwei Kategorien von Kontrollpunkten unterschieden:

Kontrollpunkte der Kategorie „A“ dürfen von allen Personen benützt werden:

1. Karavanke – Karawankentunnel,

2. Ljubelj – Loibltunnel,
3. Šentilj (avtocesta) – Spielfeld (Autobahn),
4. Gornja Radgona – Bad Radkersburg und
5. Gederovci – Sichelendorf.

Kontrollpunkte der Kategorie „A“ für den Schienenverkehr im Grenzgebiet zu Österreich sind Šentilj – Spielfeld (Eisenbahn) und der Bahnhof Maribor.

Kontrollpunkte der Kategorie „B“ dürfen von Personen, die unter eine der Ausnahmen (Pendler, Güterverkehr etc. – siehe unten „Grenzkontrollen“) fallen, benutzt werden:

1. Holmec – Grablach (zwischen 05:00 und 23:00 Uhr),
2. Vič – Lavamünd (zwischen 05:00 und 23:00 Uhr),
3. Šentilj (magistrala) – Spielfeld (Landstraße) (zwischen 05:00 und 07:00 Uhr sowie zwischen 17:00 und 19:00 Uhr),
4. Trate – Mureck (zwischen 04:30 und 07:30 Uhr sowie zwischen 16:00 und 20:00 Uhr),
5. Jurij – Langegg (zwischen 06:00 und 07:30 Uhr sowie zwischen 16:00 und 18:00 Uhr) und
6. Kuzma – Bonisdorf (zwischen 04:00 und 23:00 Uhr).

Das Überschreiten der Staatsgrenze an „kleinen“ Grenzübergängen ist nur slowenischen Staatsangehörigen und EU- oder Schengen-Bürgern gestattet, die ihren Wohnsitz in einer an Österreich grenzenden Gemeinde der Republik Slowenien haben, sowie österreichischen Staatsangehörigen und EU- oder Schengen-Bürgern, die ihren Wohnsitz in einer an die Republik Slowenien grenzenden österreichischen Bundeslandes haben. Diese Personen dürfen auch an Grenzübergängen der Kategorie B die Grenze überqueren.

## Grenzkontrollen: von Österreich nach Slowenien

Aktuell befinden sich alle Bundesländer Österreichs auf der „roten“ Liste.

**GRUNDREGEL:** Allen Reisenden, unabhängig von der Staatsbürgerschaft, die aus Österreich (ohne Vorarlberg) nach Slowenien einreisen, **wird eine 10-tägige Quarantäne verordnet.**

Von der Quarantäne befreit sind Personen, die folgende Tests bzw. Dokumente vorweisen können:

- ein **negativer PCR-COVID-19-Test**, nicht älter als **48 Stunden**
- einen Nachweis über einen auf SARS-CoV-2 **positiven Befund** (PCR-Test), **der älter als 21 Tage** aber nicht älter als 6 Monate ist, oder ein ärztliches Attest, dass die Person eine COVID-19-Erkrankung überstanden hat und seit Ausbruch der Symptome höchstens 6 Monate vergangen sind;
- **einen Nachweis, gegen COVID-19 geimpft worden zu sein** und dass seit der 2. Verabreichung des Impfstoffes COMIRNATY des Herstellers Biontech/Pfizer mindestens 7 Tage oder des Impfstoffes COVID-19-Vaccine des Herstellers Moderna mindestens 14 Tage bzw. seit der 1. Verabreichung des Impfstoffes COVID-19-Vaccine des Herstellers AstraZeneca oder des Impfstoffes Sputnik V des Herstellers Russia´s Gamaleya Research Institute of Epidemiology and Microbiology oder des Impfstoffes COVID-19 Vaccine Janssen des Herstellers Johnson & Johnson mindestens 21 Tage vergangen sind.

Es werden Testnachweise sowie ärztliche Atteste anerkannt, die in einem EU- oder Schengen-Staat, im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder in den USA ausgestellt wurden.

Das Datum am Befund, an dem der Abstrich genommen wurde, ist ausschlaggebend für den Beginn der Frist.

### AUSNAHMEN 1 – Einreise ohne Test:

Zusätzlich sind bei Einreise aus Österreich **14 Ausnahmegruppen vorgesehen**, welche weder Quarantäne noch neg. Test benötigen (unter anderem):

- Personen, die **Aufgaben im internationalen Verkehrssektor ausführen** (Formular DE und EN);
- Personen, die den **Transport von Waren oder Personen in die oder aus der Republik Slowenien im gewerblichen Verkehr** sowie für den **Güter- und Personenverkehr auf der Durchreise durchführen und Slowenien innerhalb von 8 Stunden nach Überschreiten der Grenze verlassen**;
- Personen, auf der **Durchreise (Transit)** durch die Republik Slowenien (max. 12 Stunden)
- **Doppeleigentümern oder Pächtern von Grundstücken im Grenzgebiet** oder auf beiden Seiten der Staatsgrenze, welche die Staatsgrenze zum Nachbarstaat wegen landwirtschaftlicher, ackerbaulicher oder forstwirtschaftlicher Arbeiten überschreiten und **innen 10 Stunden nach dem Grenzübertritt zurückkehren** (gilt auch für Familienmitglieder).
- Personen, welche die Grenze aus dringenden Gründen im Zusammenhang mit der Abwendung oder Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Vermögen, eines Sachschadens **oder aus geschäftlichen Gründen überschreiten und binnen 12 Stunden nach dem Grenzübertritt** über die Grenze zurückkehren.

Alle Ausnahmen laut Verordnung sind im [COVID-19-Bulletin für Slowenien](#) zu finden.

#### AUSNAHMEN 2 – Einreise mit Test, max. 7 Tage alt:

Ab 15. März benötigen diese Gruppen (Auswahl) einen **negativen Test** (PCR oder Antigen), der **nicht älter als 7 Tage** von der Abstrichnahme ist):

- **grenzüberschreitende Tagespendler** mit einem belegbaren Arbeitsverhältnis in einem EU- oder Schengen-Staat, die **innen 5 Tage nach dem Grenzübertritt zurückkehren**. Einen Vordruck der WKÖ zum Ausfüllen findet man hier: [Pendlerformular](#).
- **Personen, die zu einer oder mit einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung in einen EU- oder Schengen-Staat entsendet wurden**, was sie belegen oder mit einer unterzeichneten Erklärung das Überschreiten der Grenze rechtfertigen können und **innen 5 Tage nach dem Grenzübertritt zurückkehren**;
- Personen, die in der Republik Slowenien zu einer Gesundheitsleistung bestellt sind und unverzüglich nach erbrachter Leistung über die Grenze zurückkehren. Ist eine minderjährige Person zu einer Gesundheitsleistung bestellt, kann unter denselben Maßgaben auch ihr Betreuer einreisen, wenn sie gemeinsam reisen.
- Personen, welche die Grenze aus familiären Gründen zwecks elterlicher Fürsorge und Kontakt mit dem Kind oder zwecks Kontaktpflege mit dem Ehepartner, außerehelichen Partner oder dem Partner einer eingetragenen oder nicht eingetragenen Partnerschaft überschreiten und binnen 72 Stunden nach dem Grenzübertritt über die Grenze zurückkehren.

Alle Ausnahmen laut Verordnung sind im [COVID-19-Bulletin für Slowenien](#) zu finden.

#### Achtung:

Derzeit gilt in der Republik Slowenien die **Bewegungsbeschränkung auf einzelne Regionen**. Wir empfehlen deswegen allen Reisenden die unterschriebene Eigenerklärung mitzuführen. [Vordruck Eigenerklärung](#).

## Grenzkontrollen: von Slowenien nach Österreich

Seit dem 15. Jänner 2021 ist eine **verpflichtende elektronische Registrierung „Pre-Travel-Clearance (PTC)“** für die Einreise nach Österreich vorgeschrieben. Die Online-Registrierung kann auf [Deutsch](#) oder [Englisch](#) durchgeführt werden.

Einreisende sind verpflichtet, die Sendebestätigung aus dem PTC-System bei einer Kontrolle elektronisch oder ausgedruckt vorzuweisen. Die Online-Registrierung mittels PTC darf **frühestens 72 Stunden vor der Einreise** vorgenommen werden (Daten werden nach Ablauf von 28 Tagen nach Einreise gelöscht).

#### [Eine Übersetzung des PTC-Formulars ins Slowenische](#)

(Achtung, dient nur als Ausfüllhilfe; bitte beim Grenzübertritt die Originalversionen auf DE und EN verwenden!)

Für Einreisende aus Slowenien nach Österreich gilt eine verpflichtende 10-tägige Quarantäne. **Ab dem 5. Tag** kann man sich mit einem negativen PCR- oder einem Antigen-Test **freitesten**. Eine Ausreise vor Beendigung der Quarantäne ist möglich, wenn sichergestellt ist, dass dabei das Infektionsrisiko größtmöglich minimiert wird.

**Folgende Personen müssen keine Quarantäne antreten**, wenn sie bei Einreise ein ärztliches Zeugnis vorweisen können, das einen negativen PCR- (max. 72 h alt) oder Antigen-Test (max. 48 h alt) bestätigt ([Formular deutsch](#) und [Formular englisch](#)). Die PTC-Registrierung ist für diese Personengruppe verpflichtend:

- Humanitäre Einsatzkräfte
- **beruflich Reisende (darunter fallen z.B. auch 24-h-BetreuerInnen)**
- Einreisende aufgrund einer gerichtlichen Ladung
- eine Begleitperson im Rahmen einer Einreise aus medizinischen Gründen
- DiplomatinInnen mit Legitimationskarte

Wird die Testung erst in Österreich durchgeführt, kann die Quarantäne beendet werden, sobald ein negatives PCR- oder Antigentest-Ergebnis vorliegt.

#### Akzeptiert werden folgende PCR- oder Antigen-Testergebnisse:

- **Testergebnis auf DE oder EN** – mit folgenden Formerfordernissen:
  - Vor- und Nachname der getesteten Person,
  - Geburtsdatum,
  - Datum und Uhrzeit der Probennahme,
  - Testergebnis (positiv oder negativ),
  - Unterschrift der testdurchführenden Person und Stempel der testdurchführenden Institution oder Bar- bzw. QR-Code.
- **Testergebnis in anderen Sprachen** – dieses muss ärztlich bestätigt sein mit Formular [Anlage C \(de\)](#) oder [Anlage D \(en\)](#).

Es werden auch betrieblich durchgeführte Testungen anerkannt (Formerfordernisse!), nicht aber Resultate in Form von SMS, bspw. aus Teststraßen.

**NEU ab 1.4.2021:** Pendler (berufliche, familiäre sowie zu Schul- und Studienzwecken) aus allen Nicht-EU- und EWR-Staaten sowie aus den "Hochinzidenzstaaten" wie z.B. Slowenien, müssen bei der Einreise nach Österreich einen negativen PCR- oder Antigen-Test vorweisen, **der nicht älter als 72 Stunden ist**.

Das Ausfüllen der Pre-Travel-Clearance/PTC für Pendler muss nur mehr einmal alle 28 Tage erfolgen (Formular DE | EN). Bisher war dies einmal wöchentlich erforderlich.

## Transit durch Slowenien

Transit ist erlaubt, solange die Ausreise innerhalb von 12 Stunden gesichert ist. Es muss der kürzeste Weg gewählt werden. Stopps sind nur erlaubt, wenn sie tatsächlich notwendig sind (z.B. Tanken). Übernachtungen sind nicht gestattet.

Um Slowenien zu transitieren wird kein negativer COVID-19-Test benötigt, allerdings wird die Grenzpolizei darauf achten, ob Ihre Ausreise (z.B. Einreise nach Österreich oder Kroatien) gesichert ist.

» Einreisebestimmungen nach Kroatien

## Zusammenfassung: Regelungen für Pendler und Geschäftsreisende

### Einreise nach Slowenien für Geschäftsreisende

Geschäftsreisende sind seit dem 16. April wieder **von der Test- und Quarantänepflicht ausgenommen**, solange die Ausreise **innerhalb von 12 Stunden** erfolgt.

Geschäftsreisen, die **länger als 12 Stunden** in Anspruch nehmen, gehören momentan nicht zu Ausnahmen. In dem Fall wird benötigt:

- ein negativer PCR-Test, nicht älter als 48 Stunden
- ODER ein Nachweis über eine überstandene COVID-19-Erkrankung
- ODER ein Nachweis über eine COVID-19-Impfung  
(Details unter: Grenzkontrollen: von Österreich nach Slowenien)

Das Datum am Befund, an dem der Abstrich genommen wurde, ist ausschlaggebend für den Beginn der Frist.

#### Wichtig:

- Bei der Einreise nach Slowenien sollte dringend eine Dokumentation mitgeführt und bei etwaigen Kontrollen vorgelegt werden, die bestätigt, dass es sich um eine geschäftlich veranlasste Tätigkeit handelt, z.B. Einladungsschreiben der Firma, Berufsdokumentation, Bestellungenbestätigung etc.
- Derzeit gilt in der Republik Slowenien die Bewegungsbeschränkung auf einzelne Regionen. Wir empfehlen deswegen allen Reisenden die unterschriebene Eigenerklärung mitzuführen. Vordruck Eigenerklärung

### Einreise nach Slowenien für Pendler und Dienstleistungserbringung

#### Achtung:

Ab dem 15. März wird für Arbeitspendler bei der Einreise nach Slowenien **ein negativer COVID-19 Test benötigt, nicht älter als 7 Tage** (Zeitpunkt des Abstrichs).

Als „Pendler“ verstehen sich bei der Einreise nach Slowenien **„Arbeitspendler“**, die aus beruflichen Gründen die Grenze überqueren. Die Ausreise muss **innerhalb von 5 Tagen erfolgen und das Arbeitsverhältnis muss belegbar sein** (Arbeitsvertrag, Mitarbeiterausweis etc.). Wir empfehlen zusätzlich den Vordruck „Pendlerformular“ mitzuführen.

Personen, die **zu einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung nach Slowenien entsendet wurden**, was sie belegen können und binnen 5 Tage nach dem Grenzübertritt zurückkehren, gehören zur selben Ausnahmegruppe wie „Pendler“.

### Einreise nach Österreich für Geschäftsreisende

Personen auf Geschäftsreise müssen keine Quarantäne antreten, wenn sie bei Einreise ein Testergebnis oder ärztliches Attest vorweisen können, das einen negativen PCR- (max. 72 h alt) oder Antigen-Test (max. 48 h alt) bestätigt.

Die Online-Registrierung „**Pre-Travel-Clearance (PTC)**“ ist verpflichtend und darf nur **frühestens 72 Stunden vor der Einreise** vorgenommen werden.

Links zur Pre-Travel-Clearance auf [DE](#) oder [EN](#).

Zu den Formerfordernissen von Testergebnissen siehe Grenzkontrollen: von Slowenien nach Österreich.

**Wichtig:**

Bei der Einreise nach Österreich sollte eine Dokumentation mitgeführt und bei etwaigen Kontrollen vorgelegt werden, die bestätigt, dass es sich um eine geschäftlich veranlasste Tätigkeit handelt, z.B. Einladungsschreiben der Firma, Berufsdokumentation, Beststellungsbestätigung etc.

### Einreise nach Österreich für Pendler

**NEU ab 1.4.2021: Pendler (berufliche, familiäre sowie zu Schul- und Studienzwecken)** aus allen Nicht-EU- und EWR-Staaten sowie aus den "Hochinzidenzstaaten" Bulgarien, Estland, Frankreich, Italien, Malta, Polen, Schweden, Slowakei, **Slowenien**, Tschechien, Ungarn und Zypern müssen bei der Einreise nach Österreich einen **negativen PCR- oder Antigen-Test** vorweisen, der **nicht älter als 72 Stunden** ist.

Selbsttests dürfen nicht herangezogen werden.

**Das Ausfüllen der Pre-Travel-Clearance/PTC für Pendler muss nur mehr einmal alle 28 Tage erfolgen** (Formular [DE](#) | [EN](#)). Bisher war dies einmal wöchentlich erforderlich. Die PTC muss aber neu ausgefüllt werden, falls sich zwischenzeitlich Daten wie z.B. die Wohnadresse, Kontaktdaten etc. ändern.

Unverändert geblieben ist folgende Pendlerregelung: Kann ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis bei der Einreise nach Österreich NICHT vorgelegt werden, darf trotzdem eingereist werden, es muss aber unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden, ein Test (PCR oder Antigen) nachgeholt werden. Eine Quarantäne muss in der Zwischenzeit nicht angetreten werden.

» [Eine Übersetzung des PTC-Formulars ins Slowenische](#)

(Achtung, dient nur als Ausfüllhilfe; bitte beim Grenzübertritt die Originalversionen auf DE und EN verwenden!)

Als Pendler laut Verordnung gelten Personengruppen, die die Grenze regelmäßig zu folgenden Zwecken überqueren:

- Pendler zu beruflichen Zwecken
- Pendler zur Teilnahme am Schul- und Studienbetrieb
- Pendler zu familiären Zwecken oder zum Besuch des Lebenspartners

Zu den Formerfordernissen von Testergebnissen siehe Grenzkontrollen: von Slowenien nach Österreich.

## Regelungen für den Güterverkehr/Warenabholung

**Die Verordnungen sind auf den Güterverkehr bzw. Gütertransport/Warenabholung nicht anwendbar.** Güterverkehr läuft über alle offenen Grenzübergänge zur Republik Slowenien reibungslos, solange die entsprechende Dokumentation (Bestellungsunterlagen, Lieferscheinpapiere, Reisepass bzw. Personalausweis des Fahrers sowie Nachweis des Arbeitsverhältnisses) vorhanden ist. Güterverkehr sowie Transport von Waren sind von der Testpflicht bei der Einreise nach Slowenien bzw. Österreich ausgenommen, sowie auch von der Registrierungspflicht bei der Einreise nach Österreich.

Formulare für die Beschäftigte im internationalem Verkehrswesen findet man hier: [DE](#) und [EN](#).

Privat einreisende Personen, die zu ihren Arbeitsplätzen im Bereich "Güter- und Personenverkehr" nach Österreich pendeln und dort zur Aufrechterhaltung desselben nötig sind, können auch weiterhin das Privileg "Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs" nutzen. Diese Personengruppe benötigt bei der (Wieder-)Einreise nach Österreich demnach weder Test noch Quarantäne, es ist auch keine Registrierung erforderlich. Die Eigenschaften "Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs" sind bei einer Kontrolle glaubhaft zu machen, bspw. mittels Firmenschreibens, Frachtpapieren usw.

**WICHTIG:**

Im Falle einer Warenabholung (z.B. falls ein Mitarbeiter einer Firma, nicht beschäftigt im internationalem Verkehrswesen, dienstlich eine Ware abholt), muss der Reisende innerhalb von 8 Stunden laut slowenischer Verordnung das Land wieder verlassen.

## LKW-Fahrverbote

Details und regionale Abweichungen finden Sie auf der [Website Promet](#).

ACHTUNG! Ab dem 15.1.2021 gibt es einen Überholverbot für LKW auf der A1 in Slowenien. [Weiterführende Informationen](#)

## Hafen Koper

» [Aktuelle Maßnahmen im Hafen Koper in englischer Sprache](#)

Betrieb reibungslos, keine weiteren Einschränkungen.

## Schutzmaßnahmen und Geschäftsleben

Mit 19. Oktober hat Slowenien einen epidemiologischen Notstand ausgerufen und einige strengen Maßnahmen eingeführt.

Die wichtigsten Maßnahmen mit landesweiter Geltung auf einem Blick:

- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen
- generelles Versamlungsverbot
- Die Durchführung des öffentlichen Personenverkehrs wird auf dem Gebiet der Republik Slowenien in beschränktem Umfang freigegeben.
- Einschränkung der Bewegungsfreiheit zwischen den Regionen
- eröffnet sind einige Geschäfte, angeboten werden einige Dienstleistungen
- erlaubt sind individuelle Sportaktivitäten in Gruppen bis zu 10 Personen

» [Aktuelle Statistik betreffend COVID-19 in der Republik Slowenien in deutscher Sprache](#)

## Unterstützungsmaßnahmen für die Wirtschaft

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht zu den wichtigsten, noch aufrechten Punkten:

- Bis Ende November 2021 wird den Unternehmen und Einzelpersonen ermöglicht, Banken um einen **12-monatigen Aufschub von Kreditzahlungen zu ersuchen**. [\(Gesetzestext\)](#)
- Der slowenische Staat garantiert für Kredite, die Unternehmen bei Banken oder Sparkasse mit Sitz in Slowenien oder bei slowenischen Niederlassungen von EU-Banken aufnehmen. [\(Gesetzestext\)](#)
- **Vorübergehendes „Warten auf Arbeit“** wird bis Ende Juni 2020 verlängert. Der Arbeitnehmer erhält 80 % des durchschnittlichen Monatsgehalts der letzten drei Monate. Der Staat erstattet den für das Programm berechtigten Arbeitgebern den vollen Entschädigungsbetrag.
- **Kurzarbeit:** Vollzeitbeschäftigte Dienstnehmer können unter Anwendung der neuen Kurzarbeitszeitregelung zwischen 5 und 20 Wochenstunden in Kurzarbeit geschickt werden. Die Kurzarbeit kann ab dem 1.6.2020 für längstens 6 Monate bzw. längstens bis zum 31.12.2020 angeordnet werden.
- **Tourismus:** Als Unterstützungsmaßnahme für Beherbergungsbetriebe und Campingplätze verteilt die Regierung sog. **Corona-Gutscheine**, die bei diesen Unternehmen eingelöst werden können. Die Corona-Gutscheine erhält jede Person, die in Slowenien ihren Hauptwohnsitz hat. Personen, ab dem 18. Lebensjahr, erhalten 200,- Euro, Personen unter 18 Jahren erhalten 50,- Euro.
- Zusätzliche staatliche (rückzahlbare und nicht rückzahlbare) Mittel werden zur Kofinanzierung von Einkommensverlusten in Tourismus und Gastronomie, zur Unterstützung von Fertigungsaktivitäten in Grenzgebieten und zur Digitalisierung von Unternehmen für Entwicklungsprojekte bereitgestellt.
- Unterstützung der Seilbahnbetreiber bei der Erstattung eines Teils der Fixkosten.
- 10 Millionen Euro zur Finanzierung von Transportunternehmen.
- Unterstützung der Betreiber von öffentlichen Verkehrsmitteln mit der Möglichkeit, die Gültigkeit von Verträgen für besondere reguläre Dienste zu verlängern.
- Bereitstellung von Liquidität für Unternehmen aus öffentlichen Mitteln:  
[Öffentlicher Fond der Republik Slowenien für Unternehmen](#)  
[Öffentlicher Fond der Republik Slowenien für regionale und ländliche Entwicklung](#)

Zum Überblick über die Unterstützungsmaßnahmen für die Wirtschaft im Rahmen des [5. Anti-Corona-Paketes \(PKP5\)](#), im Rahmen des [6. Anti-Corona-Paketes \(PKP6\)](#) im Rahmen des [7. Anti-Corona-Paketes \(PKP7\)](#) und im Rahmen des [8. Anti-Corona-Paketes \(PKP8\)](#).

## Weitere Informationen und Notfallnummern

Sie erreichen das AußenwirtschaftsCenter zu den reduzierten Bürozeiten (Mo-Do 08:00 – 16:00 Uhr, Fr 08:00 – 14:00 Uhr) unter:

- T +386 1 513 9770
- E [laibach@wko.at](mailto:laibach@wko.at)

Im Notfall erreichen Sie uns auch unter diesen Nummern:

- Mag. Stefano La Croce, Wirtschaftsdelegierter Stv.: +386 4062 0767

## Links

- [Webseite des österreichischen Außenministeriums / Österreichische Botschaft](#)
- [Regierung der Republik Slowenien](#)
- [Nationales Institut für öffentliche Gesundheit](#)
- [Homepage des Sozialministeriums \(Rechtsgrundlagen\)](#)
- [Aktuelle Statistik über die Situation in Slowenien](#)